

Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- c) des § 23 der Friedhofssatzung vom 16.12.2020.

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Für die Benutzung des Kommunalfriedhofes Hunswinkel der Stadt Meinerzhagen und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachstehende Gebühren erhoben:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Bei Urnenbestattungen beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre.

(1) Reihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	522,00 Euro
b) Erdreihengrabstätte für Personen vom 6. Lebensjahr	1.044,00 Euro
c) Erdreihengrabstätte mit Grabplatte	1.880,00 Euro*
d) Urnenreihengrabstätte	348,00 Euro
e) Urnenreihengrabstätte mit Grabplatte	557,00 Euro*
f) Urnenreihengrabstätte (Baumbestattung)	557,00 Euro
g) Urnenreihengrab (anonymes Gräberfeld)	278,00 Euro

(2) Wahlgräber

1. Nutzungsgebühren

a) Einzel-Wahlgrabstätte	1.671,00 Euro
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte (<u>je Grabstelle</u>)	1.880,00 Euro
c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte (<u>je Grabstelle</u>)	2.298,00 Euro*
d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte (<u>je Grabstelle</u>)	835,00 Euro*

*Bei diesen Grabstätten ist zu berücksichtigen, dass die nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung erforderliche einheitliche Grabplatte inkl. Gravur durch die Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu erwerben ist.

Bei sämtlichen Grabstätten mit Grabplatte, der Baumbestattung sowie dem anonymen Urnenreihengrab ist die Pflege der Grabstätte inbegriffen und bereits in den Nutzungsgebühren berücksichtigt!

Die Grabnutzungsgebühr wird grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (Reihengrab) bzw. der Nutzungs- und Verlängerungszeit (Wahlgrab) im Voraus erhoben. In besonderen Härtefällen kann von der Vorauserhebung im Ganzen abgesehen und ein Zahlungsrhythmus von 2,3 oder 5 Jahren vereinbart werden.

2. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
(je Grabstelle und Jahr)
 - a) Einzel-Wahlgrabstätte 55,00 Euro
 - b) Mehrstellige Wahlgrabstätte 62,00 Euro
 - c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte 76,00 Euro
 - d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte 41,00 Euro

3. Gebühr für die Pflege einer Grabstätte nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit
(je Grabstelle und angefangenem Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist)
 - a) Kinder- und Urnenreihengrabstätte 6,00 Euro
 - b) Reihengrabstätte Erwachsene/Einzel-Wahlgrabstätte 14,00 Euro
 - c) Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle) 35,00 Euro

§ 2

Bestattungsgebühren

Allgemeine Gebühren

- a) Erdbestattung (Herrichten und Schließen des Grabes)
 - 1) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr 360,00 Euro
 - 2) Personen vom 6. Lebensjahr an 562,00 Euro

- b) Aschenbeisetzung 264,00 Euro

Bei Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte mit Grabplatte (§ 1 (2) Buchst. c) oder Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte (§ 1 (2) Buchst. d) sind die Kosten für die Gravur der Grabplatte vom Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu tragen.

§ 3

Gebühren für Umbettungen

Für Beisetzungen von Ausgebetteten, die von anderen Friedhöfen überführt werden sowie für Umbettungen auf demselben Friedhof, sind die Bestattungsgebühren gemäß II. zu entrichten. Die Gebühren für das Ausbetten (Erdbestattungen und Urnen) werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand erhoben (bei Bedarf einschließlich Überführung auf einen anderen Friedhof).



§ 4
Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen oder sonst. Anlagen inkl. Standsicherheitsprüfung	61,00 Euro
2. Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
3. Umschreibung von Gräbern	27,00 Euro
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten inkl. Abnahme	61,00 Euro

§ 5
Sonstiges

Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.